Zeitschrift: Tsantsa : Zeitschrift der Schweizerischen Ethnologischen Gesellschaft = revue de la Société suisse d'ethnologie = rivista della Società svizzera d'etnologia

Herausgeber: Schweizerische Ethnologische Gesellschaft

Band: 9 (2004)

Artikel: "Die Ehefrau, die den Ausländer heiratet, soll sich die Geschichte klar überlegen" : Geschlecht, Ehe und nationale Zugehörigkeit im 20. Jahrhundert in der Schweiz

Autor: Studer, Brigitte

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1007454

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Die Ehefrau, die den Ausländer heiratet, soll sich die Geschichte klar überlegen»

Geschlecht, Ehe und nationale Zugehörigkeit im 20. Jahrhundert in der Schweiz

Brigitte Studer

1937 schrieb Dr. Max Ruth, Adjunkt der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), in seiner einflussreichen Schrift *Das Schweizerbürgerrecht*: «Das Bürgerrecht [ist] etwas Ganzes, Unteilbares, Absolutes, etwas, das man hat oder nicht hat, das man aber nicht teilweise oder bedingt oder verändert haben kann, und das somit alle in gleicher Weise haben oder nicht haben. Es gibt bei uns keine Klassen von Bürgern, auch keine Unterschiede im Bürgerrecht nach der Art seines Erwerbes oder der Dauer seines Besitzes» (Ruth 1937: 5f.).

Der Verfasser des Zitats blendete allerdings aus, dass es im modern verfassten Schweizer Bundesstaat in Wirklichkeit einen Bruch des Universalitätsprinzips gab. Männer und Frauen wurden ungleich behandelt und zwar sowohl im Binnenverhältnis zwischen Staat und Staatsbürgen wie im Aussenverhältnis zwischen Staat und Nicht-Staatsangehörigen:

1. Historisch kamen nicht allen Staatsbürgern und -bürgerinnen die mit dem Bürgerrecht im Sinne von *citizenship*[1] verknüpften Rechte im gleichen Mass zu, diese variierten sogar stark je nach Geschlecht.

2. Anders als Max Ruth betonte, erweist sich die Staatsangehörigkeit in zahlreichen Staaten bis weit ins 20. Jahrhundert auch nicht als «ganz, unteibar, absolut», sie war kein unverlierbares Recht, das dem Staatsbürger nur abgesprochen werden konnte, wenn er von sich aus darauf verzichtete: Eine Schweizerin, die einen Ausländer heiratete, verlor bis 1952 automatisch ihre Nationalität. Diese «Heiratsregel» zeigte oft dramatische Folgen, vor allem in Krieg- und Krisenzeiten.

Kulturelle Zuordnungsmuster und bürokratische Logiken

Die Schweiz war nicht das einzige Land, das die sogenannte «Heiratsregel» kannte. Jedoch kodifizierte sie die Praktik des Entzugs des «Schweizerbürgerrechts»

[1] Der Begriff «citizenship» (oder im Französischen «citoyenneté») hat im Deutschen kein präzises Äquivalent. Die Begriffe «Staatsbürgerschaft» oder «Staatsbürgerrechte» haben semantisch andere Wurzeln. Dasselbe trifft für den Terminus «nationality» (oder «nationalité» im Französischen) zu. In Deutschland oder Österreich wird dafür das Wort «Staatsangehörigkeit» verwendet, in der Schweiz «Bürgerrecht» oder «Schweizerbürgerrecht», was deutlich den Sonderstatus (oder gar die Reifikation) unterstreicht, welcher dem Konzept zugeschrieben wird.

anlässlich der Heirat einer Schweizerin mit einem Ausländer erst spät. Bis zur Zeit des Zweiten Weltkriegs handelte es sich dabei um Gewohnheitsrecht. Ferner hielt sie das dahinter stehende unausgesprochene Prinzip einer konditionalen und kontingenten Staatsangehörigkeit länger als andere Länder aufrecht. Auch das Bundesgesetz von 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts hob nämlich den Grundsatz des Bürgerrechtsverlustes bei Heirat nicht auf, sondern milderte ihn nur durch die Einführung eines Optionsrechts (Deklaration zugunsten der Beibehaltung des Bürgerrechts im Moment der Eheschliessung). Zum Vergleich: in den USA wurde der weibliche Verlust des Bürgerrechts 1907 im Gesetz explizit festgehalten (wenngleich schon früher praktiziert) und 1922 mit dem sogenannten *Cable Act* wieder abgeschafft (Cott 1998).

Diese «Staatsbürgerschaft auf Widerruf» kann der Historie als Fenster auf das Verhältnis von Geschlecht, national verfasstem Staat und Gesellschaft dienen (vgl. auch Studer 2001). Oder anders formuliert: Dieses eklatante Beispiel für den Bruch einer der Grundregeln des modernen Nationalstaates, dass es keinen unfreiwilligen Verlust der Staatsangehörigkeit geben kann, dient hier als Vergrösserungsglas auf die vergeschlechtlichte Konstruktion des Nationalen. Denn Frauen, resp. die Geschlechterordnung sowie im engeren Sinne die Sexualität (als symbolische Praktik und als generatives Handeln) fungierten als Vehikel zur Ausformulierung und zur Affirmation der Schweizer Konzeption des Nationalen. Die «Heiratsregel» erweist sich insofern als besonders aufschlussreich, als sich in ihr Ausländer- und Bevölkerungspolitik mit Ehe- und Familienpolitik kreuzen, und sie folglich im Zentrum von Körperpolitik steht. Die dabei zum Ausdruck kommenden Vorstellungen des Geschlechterverhältnisses verschränken sich eng mit Anschauungen des Eigenen und des Fremden, des «Schweizerischen» und des «Unschweizerischen». Mit dem Ausschluss der einen Ausländer heiratenden Frau aus der nationalen Gemeinschaft wurden auch normative Grenzziehungen im Innern vorgenommen. Diese «Geschlechtertechnologien» (Pierson 2000: 41) in der Konstruktion des Nationalen, die Wissen und Vorstellungen über Geschlecht zur Regulierung des Politischen einsetzen, legten Pflichten und Rechte der Schweizer Staatsbürger, hier insbesondere der weiblichen, fest. Sie wirkten als Grenzzieher um die «imaginierte Gemeinschaft» der Nation (Anderson 1991) und bestimmten, wann jemand ausserhalb stand.

Allerdings waren diese rechtlich vorgegebenen Deutungsangebote stets im Fluss, sie mussten sich sozusagen «modernisieren». Damit meine ich nicht einen wie auch immer definierten Fortschrittsprozess, sondern eine zum Teil hart umkämpfte und letztlich ausgehandelte Adaptation an den soziopolitischen Wandel im nationalen und internationalen Rahmen. Denn obschon vom nationalistischen Diskurs meist ignoriert oder negiert, vollzog sich die nationalstaatliche Gesetzgebung im 20. Jahrhundert selten ohne Bezug zu internationalen und transnationalen Entwicklungen.

Die hier gewählte Zugangsweise zur Rekonstruktion der stets strittigen Wahrnehmungs- und Deutungsmuster der Geschlechter- und Gesellschaftsordnung ist der Expertendiskurs[2] der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, im Besonderen die Differenzen und Kontroversen unter Juristen in und ausserhalb der Bundesverwaltung. Am Definitionsprozess nationaler Identität partizipierten selbstverständlich noch weitere gesellschaftliche Gruppen. Doch bildete das juristische Feld in der Frage der Kodifizierung von Staatsangehörigkeit einen zentralen Ort der Diskursformation. Überdies mussten die implizierten Akteure – die Magistraten, Beamte, Politiker, Experten und selbst engagierte Frauenrechtlerinnen – ihre Stellungnahmen in behördlich-administrative Logiken und juristische Denkmuster eingekleidet formulieren[3].

Hinter ihrer rationalisierten Sprache finden sich allerdings nicht nur politische Strategien sondern auch ganz bestimmte kulturelle Konzeptionen sozialer Ordnung[4]. Wie Gérard Noiriel (1991) hinsicht-

[2] Lutz Raphael (1996: 165ff.) hat auf die Rolle hingewiesen, welche Experten mit ihrem Wissen für die vielfältigen und komplexen neuen Aufgaben des Staates seit dem 19. Jahrhundert spielen. Diskurs wird hier verstanden als hegemoniale Sprache über einen Gegenstand, die freilich nicht statisch sondern dynamisch ist, da sie im Spielfeld von Kontroversen und Konflikten steht und sich darin Minderheits- und Mehrheitspositionen bekämpfen.

[3] Zur Konzeptualisierung der Jurisprudenz und ihrer Vertreter als historisch-kontextualisiertes Kräftefeld vgl. die wegweisenden Arbeiten von Pierre Bourdieu (z.B. 1986; 1993).

[4] Siehe in diesem Zusammenhang insbesondere Michel Foucault 1975; 1976, Bd.1.

lich des Konzepts «Bürgerrecht» bemerkt, weist dieses in der Tat ein breites semantisches Spannungsfeld auf, das zwischen einer politisch-kulturellen und einer juridisch-administrativen Definition oszilliert[5]. Während erstere subjektive, situative Elemente enthält, ist die zweite insofern objektiver (resp. objektivierter), als sie einer verwaltungsrationalen Logik folgt, die auf dem behördlich-bürokratischen Klassifikations-, Kontroll- und Lenkungsbedarf von Bevölkerung gründet, aber auch mit nationalen und internationalen Regelungen kongruent sein muss. Den paradoxen Verrechtlichungsprozess einer gewohnheitsrechtlichen – oder die (nachträgliche) Kodifikation einer (diskriminierenden) – Praktik gilt es im Folgenden in drei Zeitabschnitten genauer in den Blick zu nehmen.

Die Zwischenkriegszeit: Problemformulierung zwischen Rechtsinternationalisierung und «Überfremdungsdiskurs»

Die erste Phase umfasst die zweite Kriegshälfte ab 1917 und die Zwischenkriegszeit bis etwa Mitte der dreissiger Jahre, als einerseits Staatsbürgerschaftsfragen und Migrationsprobleme in der Schweiz und in anderen Ländern einen grösseren Stellenwert erhielten und zu schärferen Regelungen führten, andererseits eine Internationalisierung der Rezeption von Rechtskonzepten auf Frauenseite in Bewegung kam.

In der Schweiz bedeutete das Jahr 1917 eine Zäsur der Ausländer- und Fremdenpolitik. Mit der Schaffung der Eidgenössischen Fremdenpolizei entstand damals nicht nur ein zentraler Verwaltungsapparat zur Kontrolle von Niederlassung und Aufenthalt, es wurde auch ein radikaler Wechsel von einem liberalen zu einem restriktiven Einbürgerungsdiskurs und einer verschärften Einbürgerungspraxis eingeläutet. Assimilation galt nicht mehr als Ziel der Einbürgerung, sondern als deren Bedingung (Arlettaz 1988; Arlettaz und Burkart 1990). Dahinter stand ein neues Gefährdungskonzept der Nation, das offiziell mit dem Begriff der «Überfremdung» gefasst wurde. Es dominierte bis in die 1950/60er Jahre den öffentlichen Diskurs der Schweiz (Kury 2003).

Zur gleichen Zeit begann sich allerdings auch international und national die Kritik an der bis dahin kaum in Frage gestellten Rechtspraxis der «Heiratsregel» zuzuspitzen, welche den Ausländerinnen bei der Verehelichung augenblicklich die Staatsbürgerschaft des Mannes zusprach, einheimischen Frauen bei der Heirat mit einem Ausländer jedoch die eigene Staatsbürgerschaft entzog. Als Ursache des Perzeptionswandels in der Zwischenkriegszeit können drei Gründe angeführt werden, die offenbar für die Mehrheit der Länder zutreffen, die diese Regel praktizierten. Zum einen zeigten die Kriegserfahrungen, dass die Regelung für viele Frauen gravierende Folgen hatte, da sie heimatlos oder als Angehörige eines verfeindeten Staates in ihrem eigenen Land Retorsionsmassnahmen ausgesetzt werden konnten. Zum andern erfolgte im Anschluss an den Krieg ein Generalisierungsschub des allgemeinen Stimmrechts und des Frauenstimmrechts, so dass mehr und mehr Zurückhaltung gegenüber der sofortigen Einbürgerung von Ausländerinnen bei der Heirat aufkam. Schliesslich brachten eine Reihe von internationalen Frauenorganisationen – so der Weltbund für Frauenstimmrecht, der Internationale Frauenrat und die Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit – Kritik an und forderten eine zivilstandsunabhängige Ordnung des Bürgerrechts. «That a married woman should have the same right to retain or change her nationality as a man», lautete die 1919 an die Versailler Konferenz gerichtete Forderung der Women's International League for Peace and Freedom (1919: 13). Die Frauenverbände setzten auf das Individualitätsprinzip (Whittick 1979: 75)[6]. Damit brachten sie eine «neue» Konzeption der Staatsbürgerschaft in die Debatte ein – eine Konzeption, die in der Folge in Recht und Politik allgemein als

[5] Die Staatsbürgerschaft und die Übernahme des Bürgerrechts des Mannes durch die Frau anlässlich der Ehe war eine Erfindung des Verwaltungsstaates des ausgehenden 18. und des frühen 19. Jahrhunderts. Aber es war der moderne Nationalstaat, der die Praktik kodifizierte.

[6] Gemäss Leila J. Rupp (1997) teilten sich die internationalen Frauenorganisationen allerdings in Befürworterinnen einer individuellen Konzeption von Staatsbürgerschaft und denjenigen einer familieneinheitlichen Konzeption, in der beide Ehegatten nach freier Wahl entweder die Staatsbürgerschaft der Frau oder diejenige des Mannes annehmen würden Auch der Bund Schweizerischer Frauenvereine (BSF) optierte vorerst für eine mittlere Position, indem er die Einführung des Doppelbürgerrechts für die mit einem Ausländer verheirateten Frauen vorschlug. Das eigene Bürgerrecht der Ehefrau sollte aber keine Wirkungen entfalten, solange sie nicht in ihrer Heimat wohnte (*BSF, 17. Jahresbericht (1917/18): 32-33*; Annie Leuch-Reineck 1923a; 1923b).

«modern» bezeichnet wurde. Sie forderte im Gegensatz zur sogenannt «klassischen» oder auch «traditionellen» Auffassung in der Staatszugehörigkeit eine konsequente Individualisierung für alle Bürger eines Staates, unabhängig von Geschlecht und Zivilstand[7].

Diese Konzeption begann sich allmählich zu etablieren. Nach der Sowjetunion 1918 adoptierten 1922 die USA das sogenannt «moderne Prinzip». 1933 hatten es bereits 22 Staaten eingeführt (Sauser-Hall 1933: 10). Damit erhöhte sich die Chance, dass eine Schweizerin nach der Heirat mit einem Ausländer staatenlos würde, solange sie mit ihrem Eheschluss automatisch ihr Schweizer Bürgerrecht verlor. Dies widersprach der Schweizer Bürgerrechtsgesetzgebung, die Staatenlosigkeit zu vermeiden hatte.

Der amerikanische *Cable Act*-Entscheid von 1922 setzte international und national einiges in Bewegung. Erstmals sprach sich mit der Gesellschaft für Internationales Recht nun auch eine männlich dominierte Gruppierung öffentlich für eine internationale Regelung der Frage aus. An ihrer Konferenz von 1922 fasste sie eine Resolution, wonach die Frage der Nationalität verheirateter Frauen gleichmässig durch Vertrag zu regeln und dabei den verheirateten Frauen die freie Entscheidungsbefugnis zu gewähren sei. Einen ersten Anlauf in diese Richtung sollte die dritte internationale Konferenz des Völkerbundes zur Rechtskodifikation von 1930 in Den Haag bringen. Sie erwies sich jedoch als enttäuschend. Die anwesenden Delegierten konnten sich nur zu einer Grundsatzerklärung durchringen, die sich auf eine Empfehlung an die 47 beteiligten Staaten beschränkte, ihre Bürgerrechtsgesetzgebung so zu modifizieren, dass eine Frau nicht gegen ihren Willen und allein durch einen Eheschluss ihre Staatsbürgerschaft verlieren sollte (Sauser-Hall 1933: 8; Vidor 1932: 97-99; Berkovitch 1999: 80-82).

In der Schweiz führte der amerikanische Entscheid zur Annahme eines Bundesratsbeschlusses im November 1922, der die Praxis des Bundesgerichts, dass im betreffenden Fall die Schweizerin ihre angestammte Staatsbürgerschaft behalten könne, fortan gesetzlich abstützte (BSF, 22. Jahresbericht 1922/23: 24). Damit war allerdings die Grundsatzfrage nicht geregelt und der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht (SVF) griff daher die Problematik an seiner Generalversammlung 1923 wieder auf. Er verabschiedete eine Resolution zugunsten eines Optionsrechtes für die «ausheiratende» Schweizerin, das ihr die Möglichkeit auf Doppelbürgerschaft eingeräumt hätte (Jahrbuch der Schweizerfrauen 1923: 156). Die Bundesverwaltung lehnte jedoch die Eingabe kommentarlos ab.

Trotz des international eher günstigen Umfelds und trotz wiederholter Interventionen und Petitionen von Schweizer Frauenorganisationen gelang es nicht, eine neue Praxis durchzusetzen. Ihrem Anliegen setzte der damalige Chef der Abteilung Polizeidienst, Dr. Ernst Delaquis, der einen Ausbau staatlicher Lenkungs- und Kontrollinstrumente in allen bevölkerungspolitischen Fragen vorantrieb, Bedenken «staatsrechtlicher, zivilrechtlicher und internationaler Natur»[8] entgegen. Eine Haltung, die sein Nachfolger ab 1929, Dr. Heinrich Rothmund, teilte[9].

Immerhin erzwang die internationale und nationale Kritik an der «Heiratsregel» eine Diskussion unter Rechtsgelehrten. So widmete die Schweizerische Vereinigung für Internationales Recht der Frage der «Staatsangehörigkeit der Ehefrau» im Februar 1933 eine Tagung. Die beiden designierten Redner sprachen sich allerdings für die Beibehaltung des Status Quo aus: Der eine aufgrund der historischen Argumentation (Gewohnheitsrecht), der andere aufgrund staatstheoretischer Notwendigkeit. Der eminente Georges Sauser-Hall, Professor der Rechte an den Universitäten Genf und Neuenburg, zeigte zwar Verständnis für die Frauenforderung, meinte aber, aus Gründen der «sozialen Kohäsion» gehe die Familieneinheit vor. Das sei die Schweizer Konzeption der Staatsbürgerschaft: Sie differiere sowohl von der sowjetischen Auffassung einer rein wirtschaftlichen Bindung zwischen dem Staat und dem Staatsbürger wie von der amerikanischen einer

[7] Wie das Beispiel der USA zeigt, sind die von den Zeitgenossen verwendeten und mittlerweile in der Literatur eingebürgerten Bezeichnungen «klassisches» und «modernes» Prinzip irreführend. In Grossbritannien ging die Jurisprudenz ab 1844 dazu über, einer Ausländerin, die sich mit einem Engländer verheiratete, die Staatsbürgerschaft zu verleihen. 1870 folgte die Bestimmung, wonach eine Engländerin bei einer Verehelichung mit einem Ausländer ihre britische Nationalität verlor. Der französische *Code Civil* war für andere europäische Staaten für die privatrechtliche Festschreibung der Geschlechterordnung in vielerlei Hinsicht massgeblich, so auch bezüglich des Grundsatzes der Einheit der Familie unter männlicher Vorherrschaft (siehe Frey 1942: 1; Weil 2002: 212-214). Indirekt verweist auch Ladislaus Vidor in seiner juristischen Dissertation, auf die «Modernität» der Heiratsregel, wenn er schreibt, dass sich bis zum Ende des 19. Jahrhunderts das «klassische» Prinzip in fast allen Staaten Europas sowie in den USA durchgesetzt hätte (1932: 92).

[8] Schreiben Delaquis zuhanden des SVF, erwähnt in: SVF, *Zum Bürgerrecht der ausheiratenden Schweizerin von 1915 bis 1952*, S. 2, Gosteli-Archiv, Worblaufen, Biographische Notizen Annie Leuch-Reineck, 1934/BSF/3578.

[9] Bis zu seinem Rücktritt 1954 kumulierte Rothmund die Funktionen des Chefs der Eidg. Fremdenpolizei und des Zentralen Polizeidienstes.

territorialen Bindung, in welcher die Niederlassung im Land das Entscheidende sei. In der Schweiz gelte eine moralisch-geistige Bindung, die weder von politischen Überzeugungen noch vom Wohnsitz im Land abhängig sei. Erst die Staatsbürgerschaft bilde den «Kitt, der die Kohäsion des Volkes garantiere» und sie sei ein «mächtiger Faktor für die Kohäsion der Familie» (Sauser-Hall 1933: 34f.).

Der tonangebende Jurist verteidigte somit eine Rechtspraxis, die zugegebenerweise das Gleichheitsprinzip opferte, was in seinen Augen aber durch die übergeordneten Interessen des Staates und der Allgemeinheit gerechtfertigt war. Denn in einem Land wie der Schweiz, mit seinen zahlreichen Zentrifugalkräften, könne nur eine homogene Mentalität die soziale Stabilität oder in seinen Worten «Kohäsion» sichern. Die «Einheit der Familie» sei Voraussetzung dazu.

Damit zementierte er öffentlich die «traditionelle» Bedeutung von Staatsbürgerschaft, Geschlecht und Ehe. Sie basierte auf einer gemeinschaftlichen Sicht der Gesellschaftsordnung, nicht auf einer individuell-liberalen. Zentrales Strukturierungsprinzip dieser Gemeinschaft – sowohl im kleinen, in der Familie bzw. in der Ehe, wie im grossen, im Staat – war ein hierarchisches Geschlechterverhältnis, das dem Mann die Entscheidungsmacht zusprach.

Ab der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre und im Krieg sollte sich diese konservativ-patriarchalische Nationalitätssemantik noch radikal zuspitzen. Zudem sollte es den Vertretern des «traditionellen» Prinzips sogar gelingen, die bisher gewohnheitsrechtliche Praxis erstmals in positivem Recht zu fixieren. Allerdings handelte es sich um sogenanntes Vollmachtenrecht, um ausserordentliches Recht in Kriegszeiten (in Kraft zwischen 1939 und 1947).

Die lange Kriegszeit: Kodifikation einer Praktik unter Vollmachtenrecht und Durchsetzung der Konzeption der «Abstammungsnation»

Tonangebend in der Schweizer Ausländerpolitik während der langen Kriegszeit war Dr. iur. Max Ruth (1877-1967), seit 1920 erster Adjunkt der Polizeiabteilung und nach Delaquis' Rücktritt zuständig für Einbürgerungs- und Nationalitätsfragen. Ruth war ein konsequenter Verfechter des «klassischen» Prinzips. Seiner Position verlieh er 1937 mit seiner längeren Abhandlung *Das Schweizerbürgerrecht* einen breiten konzeptuellen Rahmen (Ruth 1937). Darin formulierte er eine Staatskonzeption, die man als «Abstammungsnation» bezeichnen könnte[10].

Ruths Konzeption beruhte auf dem «Stammesbürgerrecht». Damit meinte er ein «kollektives Familienbürgerrecht», denn der «Mensch [sei] nach schweizerischer Rechtsauffassung Bürger nicht als Einzelperson, nicht kraft seines Willens, sondern als derzeitiges, vergängliches Bindeglied zwischen vorausgegangenen und nachfolgenden Generationen eines Familienstammes, der, vertreten durch die derzeit lebende Familie, dem Staat angehört» (Ruth 1937: 127; 135 u.a.). Mit «Familienstamm» bezeichnete Ruth die aus dem römischen Recht bekannte «agnatische Familie». Sein Mitarbeiter und Amtsnachfolger Jean Meyer charakterisierte diese in seiner Doktorarbeit als «alle Mitglieder umfassend, die von einem gemeinsamen männlichen Vorfahren abstammen» (1942: 84).

Ruths Naturalisierung der «Heiratsregel» schloss rational-bürokratische Überlegungen keineswegs aus, die sich auf die Tatsache stützen, dass der moderne Sozialstaat Leistungen für die Staatsbürger erbrachte und daher klarer Bestimmungskriterien der Anspruchsberechtigten bedurfte. «Im Falle der Verarmung hat allerdings die mit einem Ausländer verheiratet gewesene Schweizerin ihren Für-

[10] Seine äusserst restriktiven Auffassungen in der Ausländerpolitik, ausgehend sowohl von einer vermeintlichen Übervölkerung wie einer «Überfremdung» der Schweiz, kommen auch in seinem Leitfaden durch das schweizerische Fremdenpolizeirecht zum Ausdruck (1934).

sorgeanspruch gegen ihre frühere Heimatgemeinde verloren. Es kann daher unter Umständen dazu kommen, dass sie mit dem Mann heimgeschafft werden muss. Das ist gewiss oft hart. Aber ist es weniger hart, wenn wir die Frau von der Familie trennen, sie dabehalten und den Mann und die Kinder heimschaffen? Oder sollen wir dann auch den Mann und die Kinder versorgen müssen, die nicht Schweizer sind?» (Ruth 1937: 133a).

Der Beamte war auch der Auffassung, dass die Frau mit der Heirat den Familienstamm wechsle (ebd.: 32a). Er spielte mit dieser Aussage auf die angeblich unsichere weibliche Loyalität gegenüber der staatsbürgerlichen Wir-Gemeinschaft – die er als «Schicksalsgemeinschaft» (ebd.: 133a) bezeichnete – nach der Heirat mit einem Ausländer an. Schliesslich könne «die Ehe [...] leicht stärker sein als die Staatsangehörigkeit» (ebd.).

Ruths sanguinistische Herleitung der Staatsbürgerschaft vermag meines Erachtens eine wichtige Denkfigur in der «Heiratsregel» ans Licht zu bringen. Die Soziologin Theresa Wobbe hat in einem etwas anderen Zusammenhang von «Verletzungsoffenheit» der Frauen in der Konstruktion der Gemeinschaft gesprochen (Wobbe 1994: 191). Die spezifischen generativen Aufgaben der Frauen, meint sie, seien entscheidend für die Aufrechterhaltung sozialer wie kultureller Kontinuität in der Generationsfolge und damit entstehe auch das Problem der Gefährdung dieser Kontinuität. Um dieser Gefährdung vorzubeugen, würden Gesellschaften Steuerungsinstrumente zur Kontrolle der Trennung und Bindung von Gemeinschaften – zum Beispiel über «Heiratsregeln» – aufbauen (ebd.: 193). Auf eine solche Verbindung zwischen der Kontrolle des weiblichen Geschlechtskörpers und der Kontrolle des Staatskörpers wies Ruth hin, wenn er schrieb: «Die Frau gehört zum Manne, weil durch die Ehe eine neue Generation gegründet werden soll und weil nur die Generationsfolge dem Staatsvolk die Unsterblichkeit sichert» (Ruth 1942: 9).

Ruth ging es aber auch um Bevölkerungspolitik im Sinne einer nach bestimmten Kriterien optimierten Steuerung von Zugehörigkeit zur und Ausschluss von Staatsbürgerschaft. Als Vertreter einer in gewissen Bereichen zentralisierten, durchsetzungsfähigen Staatsverwaltung suchte er die sichere Trennung zwischen denjenigen Einwohnern des Landes zu etablieren, von denen der Staat unbedingte Loyalität erwarten konnte, die direkt dem Staatskörper zuzurechnen waren und für die er im Gegensatz auch gewisse Leistungen erbrachte, und denjenigen, die nicht dazu zu rechnen waren.

In diesem Sinne waren es vor allem zwei Aspekte der Staatsbürgerschaft, die den Bundesbehörden seit Mitte der dreissiger Jahren ein Dorn im Auge waren: die Scheinehen und die Ausnahmen von der «Heiratsregel». In Anbetracht der Entwicklung der internationalen Lage befürchteten die Verantwortlichen der eidgenössischen Fremdenpolitik den vermehrten Zuzug von «unerwünschten» Ausländern, die mittels Heirat eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung erhalten wollten. Misstrauisch betrachtet wurde nun aber auch die als Ehefrau eines Schweizers automatisch eingebürgerte Ausländerin. 1935 fasste der Chef der Polizeiabteilung des EJPD, Heinrich Rothmund, seine Haltung dem Chef der Abteilung für auswärtige Angelegenheiten im Politischen Departement folgendermassen zusammen: «Praktisch haben wir wenig Interesse an Heiraten deutscher Juden mit Schweizerinnen, weil dann die Familie alles tun wird, um sich in der Schweiz festzusetzen. Bei der Heirat deutscher Jüdinnen mit Schweizern besteht die gar nicht selten sich verwirklichende Gefahr der Scheinheirat» (Rothmund 1935(1989): 526).

1939 verschärfte das Bundesgericht seine Praxis mit dem Beschluss, den Rechtsmissbrauch als Nichtigkeitsgrund einer Ehe anzuerkennen[11]. Diese restriktive Auffassung übernahmen die Bundesbehörden im Bundesratsbeschluss (BRB) vom 20. Dezember 1940[12], womit die politischen Behörden gleichzeitig auch einen seit Jahrzehnten in Staatsangehörigkeitsfragen zwischen Verwaltung und Judikative schwelenden Kompetenzen-

[11] Sitzungsprotokoll der BSF-Gesetzesstudienkommission vom 26. Oktober 1942, Gostelí-Archiv, Worblaufen, BSF, Gesetzesstudienkommission.

[12] *Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (1940) I: 30-32..

und Interpretationsstreit (vorerst) für sich entschieden. Dem Bundesgericht wurde die Kompetenz zur Überprüfung von Bürgerrechtsfragen entzogen und diese dem EJPD übertragen. In seiner Praxis hatte das Bundesgericht bislang eine eher liberale Handhabung der «Heiratsregel», verfolgt, die insbesondere bei Ruth, aber etwa auch in Walter Burckhardts Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung auf Kritik gestossen war (Burckhardt 1931: 503). 1938 hatten die Differenzen im Zusammenhang mit einer erneuten Modifikation der französischen Bürgerrechtsgesetzgebung eskaliert[13]. Künftig berücksichtigte Frankreich ausländische Gesetzgebungen für die Regelung des Erwerbs und des Verlustes des französischen Bürgerrechts nicht mehr (Luther 1956: 119). Das EJPD und in der Folge auch das Politische Departement instruierten die kantonalen Aufsichtsbehörden für das Zivilstandswesen sowie die Schweizer Gesandtschaft in Paris, dass an der früheren Position festgehalten werde, wonach die Schweizer Staatsangehörigkeit der Ehefrau nicht ihrem Willen unterliegen könne[14]. Konkret bedeutete dies, dass eine Frau, sofern sie kein Gesuch um Aufnahme in die französische Staatsbürgerschaft stellte, staatenlos wurde. Das Bundesgericht widersprach dieser Meinung diametral. In zwei Entscheiden kam es zum Schluss, dass die Schweizerin, solange ihr Gesuch um Aufnahme in die französische Staatsbürgerschaft nicht beantwortet sei, Schweizerin bleibe und dies auch, falls ihr Gesuch abgelehnt werde[15]. Vor allem – und das war in der Auseinandersetzung mit der Bundesverwaltung der entscheidende Punkt – behielt sie die Schweizer Staatsangehörigkeit, auch wenn sie kein Gesuch stellte (Luther 1956: 120f.).

Allerdings stiess der BRB auf harsche Kritik bei der eidgenössischen Vollmachtenkommission. Diese bemängelte nicht nur die Ausschaltung des Bundesgerichts durch die Verwaltung, sondern auch den Ausschluss einer Rekursmöglichkeit. Dieser letzte Punkt wurde mit dem BRB vom 11. November 1941 korrigiert[16]. Zwar behielt das EJPD auch in der neuen Fassung die Kompetenz zur Beurteilung von Bürgerrechtsfragen, doch war nun ein Rekurs (allerdings nur an die Verwaltung) möglich. Der neue BRB hielt aber erstmals explizit den «Verlust des Bürgerrechts durch Ehe» fest[17]. Diese Regel trat auf jeden Fall ein, unabhängig der Bestimmungen ausländischer Gesetzgebungen.

In diesem Erlass ist unzweideutig die Handschrift von Max Ruth zu erkennen. Dass er als treibende Kraft wirkte, bestätigten auch Zeitgenossen (SVF, Zum Bürgerrecht: 4; Stauffer 1943: 275). Nach der Verabschiedung des BRB von 1941 formulierte er seinen Standpunkt noch deutlicher: Die Nachgiebigkeit der Schweizer Rechtspraxis vis-à-vis einer ausländischen Gesetzgebung sah er nun glücklicherweise ausgeschaltet, es bestehe nun einfaches, klar verständliches Recht, das mit «logischer Konsequenz» «automatisch» durchgeführt werden könne (Ruth 1942: 1, 10).

Diese Grundsätze übersetzte die Bundesverwaltung unter der Ägide von Ruth während der Kriegsjahre mit «logischer Konsequenz» in die Verwaltungspraxis. Wenige Tage nach Verabschiedung des BRB mahnte das EJPD am 11. November 1941 in einem Kreisschreiben «über das Bürgerrecht der Schweizerin, die einen Ausländer heiratet und dasjenige der Kinder aus einer solchen Ehe» an die Kantone: «Vor dem Abschluss einer solchen Ehe muss sich die Frau deren Konsequenzen überlegen und nachher muss sie sie tragen. Sie muss wissen, dass nach schweizerischer Rechtsauffassung die Frau zum Manne gehört und während bestehender Ehe sein Schicksal zu teilen hat.» (in: Schuppisser 1998: 50). Präzisiert wurde, dass sich diese Ausführungen speziell auf die mit einem deutschen Juden verheirateten Schweizerinnen bezogen, denen durch die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz kurz davor kollektiv die Staatsangehörigkeit entzogen worden war. Bei diesem Gesetz handle es sich um ausländisches Recht, schrieb das EJPD, nicht um Schweizer Recht. Es sei daher nicht zuzulassen, «das Schweizerbürgerrecht solchen Frauen wieder zuzusprechen» (ebd.).

[13] 1927 hatte Frankreich als eines der ersten europäischen Länder die Unabhängigkeit der Staatsangehörigkeit der Ehegatten rechtlich kodifiziert, was die Schweiz bereits zu liberalen Anpassungen in der Anwendungspraxis der Heiratsregel gezwungen hatte. Vgl. dazu Alice Weber 1930.

[14] Kreisschreiben des EJPD an die kantonalen Aufsichtsbehörden für das Zivilstandswesen, 26. August 1939, *Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1939) II: 282.* Siehe auch Luther 1956: 119f.; Stauffer 1943: 273.

[15] Nicht publizierte Entscheide Liais contra Gemeinde Rance vom 9. Februar 1940 und Kercoff contra Gemeinde Cernier vom 31. Mai 1940. Siehe dazu *Neue Zürcher Zeitung (7. Juni 1940), Nr. 825.*

[16] *Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (1941) II: 325-326.

[17] Art. 5 lautete: «wenn eine Schweizerin mit einem Ausländer eine in der Schweiz gültige Ehe schliesst, verliert sie das Schweizerbürgerrecht». 'Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 9. August 1951' in: *Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (1951) II: 689.

Die Konsequenzen dieser Auffassung waren für zahlreiche von den nationalsozialistischen Behörden als staatenlose Jüdinnen gestempelte ehemalige Schweizerinnen tragisch (Picard 1994: 208-217; Schuppisser 1998; Gardiol 2001; Redolfi o.J.). Erst ab Ende Dezember 1942 galten die gebürtigen Schweizerinnen als Härtefälle, denen beim Passieren der Grenze ein privilegierter Flüchtlingsstatus zukam. Die ausdrückliche Aufnahme von ehemaligen Schweizer Bürgerinnen, «die durch Heirat Ausländerinnen geworden sind», und ihrer Kinder bis zu 18 Jahren erfolgte sogar erst im Juli 1944. Das Ausmass der betroffenen Fälle zeigt sich nur annähernd in der Anzahl der Wiedereinbürgerungsgesuche: Zwischen 1930 und 1950 wurden dem EJPD 14'340 entsprechende Gesuche präsentiert; 11'877 wurden gutgeheissen[18], davon 99,5% von Frauen, die einen Ausländer geheiratet hatten (Schuppisser 1998: 81-91).

Die 1950er Jahre: Die Normalisierung der Inkohärenz als Kompromiss

Nach dem Krieg öffnete sich die Perspektive des von Frauenorganisationen lang ersehnten Wandels. Dahin schien nicht nur die erlittene Notlage vieler Schweizerinnen zu weisen, sondern auch die Ausformung eines neuen internationalen Rechtsverständnisses im Rahmen der Menschenrechte. 1946 wurde aber ausgerechnet der mittlerweile pensionierte Max Ruth vom Bundesrat mit der Ausarbeitung des neuen Bürgerrechtsgesetzes beauftragt. Sein Bericht lag Ende 1949 vor. Er beantragte, den umstrittenen BRB in die ordentliche Gesetzgebung zu überführen. So weit kam es nicht. Verabschiedet wurde 1952 ein Kompromissvorschlag, der Frauen ein Optionsrecht auf ihre angestammte Nationalität einräumte. Aber im Moment, wo die Aufhebung der «Heiratsregel» zur Diskussion stand, kann dieser Beschluss der Nachkriegszeit nur als Normalisierung einer Inkohärenz bezeichnet werden.

Dies belegt die Parlamentsdebatte von 1951/52, die nochmals die über ein halbes Jahrhundert hinweg geführten Kontroversen über das Verhältnis von Geschlecht, Zivilstand und Staatsbürgerschaft bündelte[19] (vgl. auch Wüthrich 2002; Käser 2003). Die Befürworter des «modernen» Prinzips brachten vor allem die Ungerechtigkeiten vor, die aus der «Heiratsregel» folgten, so etwa die Tatsache, dass Frauen im öffentlichen Dienst womöglich ihre Stelle verlören. Sie beklagten aber auch die Abhängigkeit von ausländischem Recht. Grundsätzlicher bezweifelten sie überhaupt die Rechtmässigkeit des Bürgerrechtsverlustes. Die Gegenseite beschwor in erster Linie die Einheit der Familie. Daneben brachte sie immer wieder die Interessen der Gemeinde ins Spiel, der nicht finanzielle Lasten für weitgehend Unbekannte, also «weggezogene Schweizerinnen», aufgebürdet werden konnten. Es gehe nicht an, «ungezählte Leute, die zu ihren alten angestammten Bürgergemeinden gar keine Beziehung mehr haben und die dort vollständig unbekannt sind», unterstützen zu müssen (*Amtliches Stenographisches Bulletin, Nationalrat* 1951: 847).

Wenn auch das Optionsrecht eine komfortable Mehrheit erhielt, wurde doch die im Entwurf vorgesehene Bedenkfrist von einem Jahr gestrichen. Wie ein katholisch-konservativer Ratsherr verkündete, «wenn man sich verehelicht, [soll man sich] über die Konsequenzen in jeder Beziehung klar sein, und dazu gehört auch, dass man die staatsbürgerliche Stellung in den Kreis der Betrachtungen einbezieht. [...] Die Ehefrau, die den Ausländer heiratet, soll sich die Geschichte klar überlegen» (Ebd.: 774).

Fazit

Angelpunkt der Diskussionen um die «Heiratsregel» war die Auseinandersetzung zwischen kontraktualistischer und genealogischer Sicht von Ehe bzw. Familie und Staat. «Ehe ist Schicksal und Vater-

[19] *Amtliches Stenographisches Bulletin, Nationalrat* (1951): 744-783; 801-849 und (1952): 310-323; *Amtliches Stenographisches Bulletin, Ständerat* (1952): 66-113; 269-278; 'Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts, vom 29. September 1952', in: *Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (1952) III: 137-151.

[18] Wie die Aufarbeitung einer Reihe von Fällen gezeigt hat, wandten die Behörden aber nicht nur «harte» (d.h. formelle), sondern auch «weiche» (d.h. informelle, insbes. geschlechtsspezifisch normative und moralische) Kriterien an. Die Wiederaufnahme ins Schweizerrecht unterlag daher auch ein Stück weit dem subjektiven Empfinden der Beamten. Vgl. Schuppisser 1998.; Gardiol 2001.

land ist auch Schicksal», formulierte Ruth (1937: 134a). Damit gab er einer Sicht des «politischen Körpers» der Schweiz Ausdruck, in welcher weder das eine noch das andere dem freien Willen des Individuums unterworfen war, und in der sich die Staatszugehörigkeit von der Familienzugehörigkeit ableitete. Denn als generierendes Element des Bürgerrechts galt in der Schweiz die Familie. Eine Familie, die in den Worten Ruths auf dem «Mannesstamm» beruhte: «Je entschlossener die Frau ihr Schicksal mit dem des Mannes verkettet, umso mehr Gewähr besteht für eine gute Ehe», meinte Ruth (1942: 9). Demgemäss konnte das Verhältnis der Frau zum Staat nur vermittelt über den Mann verlaufen.

Im 20. Jahrhundert geriet dieses Deutungsmuster unter der Entwicklung individualistischer Rechtskonzeptionen und dem Druck der internationalen Rechtsnormierung zunehmend unter Beschuss. Die «Heiratsregel» stützte sich auf ein vermeintliches Gewohnheitsrecht. Ein solches gab es nach Meinung führender Juristen in der Schweiz, wie dem einflussreichen Konstitutionalisten Zaccharia Giacometti (1952: 91), jedoch nie. Viel eher handelte es sich um eine durch die Verwaltungspraxis selbst erfundene Tradition. Um diese zu kodifizieren, bedurfte es elaborierter Rechtfertigungsstrategien durch Akteure aus dem juristisch-etatistischen Feld. Paradoxerweise traf die von Frauenseite in der Zwischenkriegszeit vorgenommene Infragestellung des «traditionellen» Prinzips aber zeitlich mit einer verstärkten «Nationalisierung», ja «Ethnisierung» der Schweiz im Sinne ihrer stärkeren Abgrenzung gegen alles «Fremde» zusammen.

Dieser von der historischen Forschung in den letzten Jahren aufgearbeitete Schliessungsprozess des Nationalen zeitigte aber nicht nur Folgen für Personenkategorien wie Ausländer und Flüchtlinge, sondern auch für Schweizerinnen, die sich mit «dem Fremden» verbanden. Die damals geführten Auseinandersetzungen um Inklusion und Exklusion wurden auch über die Definition der weiblichen Zugehörigkeitsmuster ausgetragen: Im Rahmen der tiefer gefurchten mentalen Matrix von Zugehörigkeit und Ausschluss stellte der weibliche «Geschlechtskörper» für die Zuordnung einen Unsicherheitsfaktor dar. Gemäss der patrilinearen Generationenfolge und der patriarchalischen Familienstruktur, welche die Sichtweise der Befürworter des «klassischen» Prinzips prägten, repräsentierten die mit einem Ausländer verheirateten Frauen biologisch wie moralisch eine Gefährdung der Einheit der Nation: Biologisch, weil ihre Kinder einer «anderen» Nation angehörten, moralisch, weil ihre Loyalität primär dem ausländischen Ehemann gebührte.

Literatur

ANDERSON Benedict
1991. *Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism.* London, New York: Verso.

ARLETTAZ Gérald
1988. «Les effets de la Première Guerre mondiale sur l'intégration des étrangers en Suisse». *Relations internationales* 54: 161-179.

ARLETTAZ Gérald und Silvia BURKART
1990. «Naturalisation, "assimilation" et nationalité suisse: l'enjeu des années 1900-1930», in: Pierre CENTLIVRES (Hg.), *Devenir Suisse. Adhésion et diversité culturelle des étrangers en Suisse*, S. 47-62. Genève: Georg.

BERKOVITCH Nitza
1999. *From Motherhod to Citizenship. Women's Rights and International Organizations.* Baltimore, London: The Johns Hopkins University Press.

BOURDIEU Pierre
1986. «La force du droit. Eléments pour une sociologie du champ juridique». *Actes de la recherche en sciences sociales* 64: 5-19
1993. «Esprit d'Etat. Genèse et structure du champ bureaucratique». *Actes de la Recherche en sciences sociales* 96/97: 49-62.

BURCKHARDT Walter
1931. *Kommentar der Schweizerischen Bundesverfassung.* Bern: Stämpfli (3. Auflage).

COTT Nancy F.
1998. «Marriage and women's citizenship in the United States, 1830-1934». *American Historical Review* 103(5): 1440-1474.

FOUCAULT Michel
1975. *Surveiller et punir. Naissance de la prison.* Paris: Gallimard.
1976. *Histoire de la sexualité.* Paris: Gallimard

FREY Elisabeth
1942. *Über das Bürgerrecht der Ehefrau in der Schweiz und ihren Nachbarstaaten.* Zürich: Ernst Lang.

GIACOMETTI Zaccharia
1952. «Die Verfassungsmässigkeit des Optionsrechtes der ausheiratenden Schweizer Bürgerin». *Schweizerische Juristen-Zeitung* 48(6): 85-92.

GARDIOL Nathalie
2001. «Les Suissesses devenues étrangères par mariage et leurs enfants pendant la Deuxième Guerre mondiale. Un sondage dans les archives cantonales vaudoises». *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Revue suisse d'histoire* 51(1): 18-45.

KÄSER Pascal
2003. *Einschluss oder Ausschluss? Der Expertendiskurs über das Bürgerrechtsgesetz von 1952.* Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Bern.

KURY Patrick
2003. *Über Fremde reden. Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung, 1900-1945.* Zürich: Chronos.

LEUCH-REINECK Annie
1923a. «Die Nationalität der verheirateten Frau und die schweizerische Gesetzgebung». *Schweizer Frauenblatt* 31 (4. August 1923).
1923b. «Die Nationalität der verheirateten Frau und die schweizerische Gesetzgebung». *Schweizer Frauenblatt* 32 (11. August 1923).

LUTHER Markus
1956. *Die Staatsangehörigkeit der einen Ausländer heiratenden Schweizerin.* Winterthur: Verlag Hans Schellenberg.

MEYER Jean
1942. *La perte de la nationalité suisse par mariage.* Fribourg: Imprimerie St-Paul.

NOIRIEL Gérard
1991. *La tyrannie du national. Le droit d'asile en Europe 1793-1993.* Paris: Calmann-Lévy.

PICARD Jacques
1994. *Die Schweiz und die Juden 1933-1945. Schweizerischer Antisemitismus, jüdische Abwehr und internationale Migrations- und Flüchtlingspolitik.* Zürich: Chronos.

PIERSON Ruth Roach
2000. «Nations: gendered, racialized, crossed with empire», in: Ida BLOM, Karen HAGEMAN, Catherine HALL (Hg.), *Gendered Nations. Nationalisms and Gender Order in the Long Nineteenth Century*, S. 41-61. Oxford, New York: Berg.

RAPHAEL Lutz
1996. «Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts». *Geschichte und Gesellschaft* 22: 165-193.

REDOLFI Silke
o.J. *Staatsbürgerschaft, Frauen und Politik des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.* Laufende Diss., Universität Basel.

ROTHMUND Heinrich
1935. Schreiben an Maxime de Stoutz vom 28. Oktober 1935, abgedruckt in *Documents diplomatiques suisses*, S. 524-526. Bern: Benteli Verlag, 1989 (Bd. 11).

RUPP Leila J.
1997. *Worlds of Women. The Making of an International Women's Movement*. Princeton: Princeton University Press.
RUTH Max
1934. *Das Fremdenpolizeirecht der Schweiz*. Zürich: Polygraphischer Verlag.
1937. «Das Schweizerbürgerrecht». *Zeitschrift für Schweizerisches Recht. Neue Folge* 56: 1a-156a.
1942. «Das Bürgerrecht beim Eheschluss einer Schweizerin mit einem Ausländer». *Zeitschrift des bernischen Juristenvereins* 78 (1): 1-21.
SAUSER-HALL Georges
1933. *La nationalité de la femme mariée*. Zürich: Schweizerische Vereinigung für internationales Recht (Druckschrift Nr. 29).
SCHUPPISSER Ka
1998. *«Denn im Herzen bin ich eine "Schweizerin" im wahrsten Sinne des Wortes»: Wiedereinbürgerungsverfahren 1937-1947. Die ehemalige Schweizerin im Diskurs der nationalen Identität der Frau*. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Universität Bern.
STAUFFER Wilhelm
1943. «Ehe und Heimat». *Schweizerische Juristen-Zeitung* 39(18): 269-279.
STUDER Brigitte
2001. «Citizenship as contingent national belonging: married women and foreigners in twentieth-century Switzerland». *Gender & History* 13(3): 622-654
VERBAND DER SCHWEIZERFRAUEN (Hg.)
1923. *Jahrbuch der Schweizerfrauen*. Basel: Basler Druck- und Verlagsanstalt.
VIDOR Ladislaus
1932. *Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau nach schweizerischem Recht*. Affoltern am Albis: Buchdruckerei J. Weiss.
WEBER Alice
1930. *Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau nach dem französischen Gesetz vom 10. August 1927*. Lachen: Buchdruckerei Gutenberg.
WEIL Patrick
2002. *Qu'est-ce qu'un Français? Histoire de la nationalité française depuis la Révolution*. Paris: Grasset.
WHITTICK Arnold
1979. *Woman into Citizen*. London: Athenaeum.
WOBBE Theresa
1994. «Die Grenzen der Gemeinschaft und die Grenzen des Geschlechts», in: Theresa WOBBE und Gesa LINDEMANN (Hg.), *Denkachsen. Zur theoretischen und institutionellen Rede vom Geschlecht*, S. 177-207. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
WOMEN'S INTERNATIONAL LEAGUE FOR PEACE AND FREEDOM
1919. *Extract from the forthcoming Report of the International Congress of Women held at Zurich, May 12-17*. Zürich: o. Verlag.
WÜTHRICH Astrid
2002. *Das Bürgerrecht der verheirateten Frau und die Revision des Bürgerrechtsgesetzes von 1952. Zum Verhältnis von Geschlecht, Nation und Staat in der Schweiz*. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Bern.

Ungedruckte Quellen

Gosteli-Archiv, Worblaufen:
- BSF, *17. Jahresbericht 1917/18*
- BSF, *46. Jahresbericht 1946/47*
- SVF, *Zum Bürgerrecht der ausheiratenden Schweizerin, von 1915 bis 1952*. Biographische Notizen Annie Leuch-Reineck, 1934/BSF/3578.
- *Sitzungsprotokoll der BSF-Gesetzesstudienkommission vom 26. Oktober 1942*. BSF, Gesetzesstudienkommission.

Gedruckte Quellen

- *Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (1939) II: 282
- *Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (1940) I: 30-32.
- *Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (1941) II: 325-326.
- *Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (1951) II: 669-720
- *Amtliches Stenographisches Bulletin, Nationalrat* (1951): 744-783; 801-849
- *Amtliches Stenographisches Bulletin, Nationalrat* (1952): 310-323
- *Amtliches Stenographisches Bulletin, Ständerat* (1952): 66-113; 269-278
- *Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (1952) III: 137-151
- *Neue Zürcher Zeitung* (7. Juni 1940), Nr. 825

Abstract

Gender, marriage and nationality in 20th century Switzerland

Citizenship is generally considered a permanent status of which a person cannot be deprived, following the principle that there can be no involuntary loss of nationality. But in the 19th and at least the first half of the 20th century, many countries applied the so-called «marriage rule», thus depriving women who married a foreigner of their original nationality. This practice sometimes had dramatic consequences, as the First World War demonstrated, and women's organizations mobilized against it on an international level. In many cases they were successful, but not so in Switzerland. Quite to the contrary, during the Second World War the common-law practice was transformed into a positive statute, albeit within the temporary wartime *Vollmachtenrecht*, or special mandate law. Only in 1952, with the revision of the federal law on nationality, did women gain the right to an option to keep their Swiss passports. This paper focuses on the controversies between jurists and feminists, but also between different groups of civil servants. It shows that the discursive construction of the nation-state, built on boundaries between the «own» and the «foreign», between stable – thus seemingly loyal – citizenship and unstable citizenship, was highly gendered. It also draws attention to the dynamics of the juridical norms of modern contemporary states, which became more and more interdependent in the 20th century.

Autorin

Brigitte Studer, Professorin für Schweizer Geschichte in Verbindung mit Neuester Allgemeiner Geschichte an der Universität Bern. Wichtigste Forschungsschwerpunkte: Geschlechtergeschichte, Geschichte des Sozialstaats, der Staatsbürgerschaft und der Formation des Nationalen, sowie Kultur- und Sozialgeschichte des Stalinismus. Leitet zur Zeit, mit Gérald Arlettaz, ein Forschungsprojekt zur Geschichte der Ein- und Ausbürgerung in der Schweiz von 1874 bis zur Gegenwart.

Historisches Institut der Universität Bern, Länggassstrasse 49, 3000 Bern 9

Brigitte.Studer@hist.unibe.ch